

10 Forderungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ (Bearbeitungsstand: 20.11.2018)

Wir haben am 17.01.2019 eine ausführliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf veröffentlicht. Dies sind unsere zehn zentralen Forderungen:

1. Bestärkte Wahrscheinlichkeit (§ 5 Abs. 4 SGB XIV-E)

In der Vergangenheit sind gerade Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs oft an der „doppelten Kausalität“ gescheitert (Nachweis der Tat, Nachweis, dass die Tat kausal für eine gesundheitliche Schädigung ist und Nachweis, dass die gesundheitliche Schädigung kausal für gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigungsfolgen ist). Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat darauf reagiert und dies über die Konstruktion einer bestärkten Wahrscheinlichkeit ‚gelöst‘. Diese hat Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden. Das heißt: Wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, z.B. eine sexualisierte Gewalterfahrung über einen längeren Zeitraum, wird vermutet, dass sie auch ursächlich für die jetzt vorliegenden Schädigungsfolgen, z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung, aufgrund derer eine Person nur noch 80% arbeiten kann, ist. Die vorgesehene Regelung ist eine starke Verbesserung. Wir setzen uns jedoch weitergehend dafür ein, dass sowohl die Tatsachen als auch die Schädigungsfolgen mit Regelbeispielen genannt werden, damit eindeutig ist, wann die bestärkte Wahrscheinlichkeit Anwendung finden soll.

2. Opfer von sexuellem Missbrauch regelhaft erfassen (§ 14 Abs. 1 SGB XIV-E)

Um Ansprüche nach dem OEG geltend machen zu können, muss eine Person als Opfer im Sinne des OEG verstanden werden. Das ist nach dem Entwurf der Fall, wenn sie Opfer eines tätlichen Angriffs ist. Viele Sexualhandlungen werden jedoch nicht als tätliche Angriffe verstanden. Das Filmen, Fotografieren und Verbreiten derartiger Aufnahmen ist vom Opferbegriff des Entwurfs und ebenfalls nicht vom Begriff eines tätlichen Angriffs erfasst. Positiv ist, dass der Gesetzesentwurf auch schwerwiegende psychische Gewalttaten aufnimmt. Allerdings werden der sexuelle Missbrauch von Kindern und das Verbreiten von kinderpornographischem Material nicht als schwerwiegend definiert. Zusammengefasst heißt das, dass das Erleiden eines sexuellen Kindesmissbrauchs nicht regelhaft dazu führt, dass ein*e Betroffene*r als Opfer erfasst ist. Wir setzen uns für einen Opferbegriff ein, der Opfer von sexuellem Missbrauch einschließt.

3. Spezialisierte Fachberatung als Schnelle Hilfe (§§ 32 ff SGB XIV-E)

Es wird ein Anspruch für Betroffene auf „Schnelle Hilfen“ eingeführt. Das beinhaltet den Anspruch sowohl auf Fallmanagement als auch auf Inanspruchnahme einer Traumaambulanz. Aus der Praxis wissen wir, dass Traumaambulanzen für einen Teil der Betroffenen eine adäquate Hilfe bieten, aber nicht für alle. Spezialisierte Fachberatung hingegen beinhaltet ein breites, niedrigschwelliges Angebot für verschiedene Zielgruppen. Betroffenen sollte deshalb der rechtliche Anspruch eingeräumt werden, sich durch Fachberatungsstellen über einen gewissen Zeitraum begleiten und beraten lassen zu können.

4. Antragserfordernis erst nach der fünften Sitzung (§ 11 Abs. 5 SGB XIV-E)

Wir halten es im Rahmen der Schnellen Hilfen für verfrüht, die Antragstellung nach der ersten Sitzung erforderlich zu machen. Aus der Praxis ist zu berichten, dass die ersten Gespräche nach einer schweren persönlichen Krise oft ein Orientieren sind und die Beratung selbst erst später stattfindet. Deshalb scheint die Antragsstellung nach der fünften Sitzung zielführender zu sein.

5. Ausnahmeregelungen von der Anzeigepflicht (§ 19 Abs. 2)

Eine faktische Anzeigepflicht darüber, dass Opfern ansonsten die Versagung entschädigungsrechtlicher Leistungen droht, halten wir im Bereich der sexualisierten Gewalt für kontraproduktiv. Aus der Praxis ist zu berichten, dass das Erfordernis der Zumutbarkeit in der Regel eng ausgelegt wird, weshalb wir eine explizite Ausnahme für Betroffene sexualisierter Gewalt im Gesetzestext für erforderlich erachten.

6. Clearingstellen i.R.d. Beweiserleichterung (§ 115 SGB XIV-E)

Wir unterstützen nachdrücklich, dass die in § 15 KOWfG vorgesehene Beweiserleichterung in § 115 SGB XIV-E Eingang gefunden hat, nach der eine Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherungen ausreichen kann. Da gerade für minderjährige Opfer, die erst Jahre nach der Tat einen Antrag auf Opferschädigung stellen, der Nachweis der Tat schwierig sein kann, halten wir diese Regelung für zwingend erforderlich. Wir regen zur Verfahrensvereinfachung an, dass eine interdisziplinäre Clearingstelle in ungewissen Fällen weiterhilft.

7. Eigene Regeln für Kinder und Jugendliche (§ 6 Abs. 1 S. 6 SGB XIV-E)

Bei der Beurteilung des Grads der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schädigungsfolgen werden gegenwärtig die Regeln für Erwachsene auch bei Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Bei Kindern und Jugendlichen kommen aber ganz andere Auswirkungen in Betracht, etwa die Beeinträchtigung einer gesunden körperlichen und seelischen Entwicklung. Dies muss im Gesetzestext Berücksichtigung finden.

8. Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung für Minderjährige (§ 44 SGB XIV-E)

Wir setzen uns dafür ein, dass die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen im Gesetzestext Berücksichtigung findet und spezifische Maßnahmen für minderjährige Opfer vorgesehen werden. Hierzu zählen Leistungen, die die schulische und/oder berufliche Laufbahn minderjähriger Opfer unterstützen.

9. Sachverständige

Eine eigenständige Regelung in Bezug auf Sachverständige ist bisher nicht vorgesehen. Sachverständige spielen für Betroffene sexualisierter Gewalt jedoch eine zentrale Rolle, da z.B. bereits das Geschlecht eines* einer Sachverständigen dazu führen kann, dass sich Betroffene zu einer Begutachtung nicht in der Lage sehen. Wir regen hier an, dass zum einen Betroffene Sachverständige vorschlagen können und zum anderen die Landesversorgungsämter den Betroffenen mehrere Sachverständige mit unterschiedlichen Voraussetzungen vorschlagen.

10. Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereichs (§ 134 SGB XIV-E)

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass z.B. Menschen, die in der DDR geschädigt wurden, ausgeschlossen werden. Eine Änderung des § 134 SGB XIV-E halten wir für dringend erforderlich.